

(3) Die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der staatlichen Komitees und der wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch Statuten geregelt. Die Statuten der staatlichen Komitees und der wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch den Rat bestätigt und durch den Vorsitzenden des Rates durch Anordnung in Kraft gesetzt.

(4) Die Vorsitzenden der staatlichen Komitees werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rates durch den Ministerrat berufen und abberufen.

(5) Die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke werden in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates auf Beschluß der Bezirkstage durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen und abberufen.

§15

(1) Der Rat ist ein kollektives, beschließendes und durchführendes Organ des Ministerrates.

(2) Die Mitglieder des Rates werden auf Vorschlag von gesellschaftlichen Organisationen und Staats- und Wirtschaftsorganen vom Deutschen Bauernkongreß in geheimer Abstimmung gewählt und vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§16

(1) Die Mitglieder des Rates haben durch ihre verantwortliche Aufgabe bei der Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur allseitigen Stärkung des Arbeiter-und-Bauern-Staates beizutragen. Sie haben durch ihre Tätigkeit ständig das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern zu festigen.

(2) Die Mitglieder des Rates haben durch ihre Tätigkeit zur weiteren Festigung der Beziehungen der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern, der Landarbeiter und der Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft zu ihrem Arbeiter-und-Bauern-Staat und zur Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus beizutragen. Sie haben den Genossenschaftsmitgliedern, den Landarbeitern und den Werktätigen der Nahrungsgüterwirtschaft die Politik des sozialistischen Staates und die Beschlüsse des Rates zu erläutern, deren Hinweise, Kritiken, Vorschläge und Empfehlungen zu beachten und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise bei der politisch-ideologischen Arbeit zur Durchführung der Beschlüsse zu helfen.

§17

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung hat der Rat das Recht,

— dem Vorsitzenden des Rates Vorschläge für die Beschlußfassung im Ministerrat zu Grundsatzfragen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu unterbreiten

— auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Beschlüsse zu fassen

— den LPG, GPG, PwF, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Erzeugerbeiräten sowie den Kooperationsverbänden Empfehlungen zu geben

— von seinen Organen und Mitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechenschaft über die Verwirklichung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und seiner eigenen Beschlüsse zu fordern

— Beschlüsse der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik oder Beschlüssen des Rates widersprechen, aufzuheben, soweit sie von diesen Organen nicht selbst aufgehoben werden.

§18

(1) Der Rat bildet zur Durchführung seiner Aufgaben Aktivs.

(2) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, in den Aktivs mitzuarbeiten.

(3) Die Aktivs können zur Lösung ihrer Aufgaben weitere hervorragende Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern, Landarbeiter, Werktätige der Nahrungsgüterwirtschaft und Wissenschaftler ständig oder zeitweilig in die Arbeit einbeziehen.

(4) Die Aktivs arbeiten auf der Grundlage der Festlegungen des Rates. Sie konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit insbesondere darauf,

— die gesellschaftlichen Entwicklungsprobleme der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gründlich zu analysieren und herangereifte Probleme nach eingehender Beratung mit Praktikern und Wissenschaftlern dem Rat zur Beschlußfassung zu unterbreiten

— Untersuchungen und Erfahrungsaustausche in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates in unterstellten Organen, Betrieben und Einrichtungen sowie in LPG, GPG, PwF, zwischenbetrieblichen Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften durchzuführen und die Arbeit der Kooperationsverbände, der Erzeugerbeiräte sowie der Endproduzenten zu unterstützen

— Beschlußvorlagen des Rates vor der Behandlung in der Tagung zu beraten und in der Diskussion die Stellungnahme des Aktivs darzulegen.

§19

(1) Der Vorsitzende des Rates leitet die Produktionsleitung nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er hat rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

(2) Der Vorsitzende des Rates sichert, daß zu den Tagungen des Rates Rechenschaft über die Tätigkeit der Produktionsleitung abgelegt wird.